



gültig ab 01.01.2017

Laut Bescheid des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als Landesregulierungsbehörde vom 03.03.2009 wurden die Netzentgelte (Netznutzung Strom) für das Stromverteilungsnetz der SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH gemäß § 4,24 Anreizregulierungsverordnung (ARegV), ab dem 1. Januar 2017 wie folgt angepasst.

### a) Zählpunkte mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / kW / a	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / kW / a	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	13,47	4,02	92,12	0,87
Umspannung MSP/NSP	15,10	5,04	112,21	1,16
Niederspannung (NSP)	15,42	6,92	126,99	2,46

Bei einer Entnahme von elektrischer Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag in Form eines individuellen Korrekturfaktors in Abhängigkeit der Entnahme-Kundenspezifischen Betriebsmitteleigenschaften für die Transformatorenverluste auf die Arbeitsmenge und Leistungswerte erhoben.

### b) Sonderformen der Netznutzung gemäß StromNEV § 19<sup>1)</sup>

Entnahme aus	Monatsbenutzungsdauer	
	Leistungspreis € / kW / Monat	Arbeitspreis Cent / kWh
§19 (1) zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht		
Mittelspannung (MSP)	15,35	0,87
Umspannung MSP/NSP	18,70	1,16
Niederspannung (NSP)	21,17	2,46

  

Entgelte für Messung <sup>2)</sup>	Preis je Messeinrichtung
	€ / a
Mittelspannung u. Umpannung HSP/ MSP	742,20
Niederspannung u. Umpannung MSP/ NSP	326,90

### c) Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Netznutzungsentgelte	Grundpreis € / a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung	24,00	7,70
Speicherheizung/ Wärmepumpen	0,00	2,00

  

Entgelte für Messstellenbetrieb <sup>2)</sup>	Preis je Messeinrichtung
	€ / a
Eintarifzähler	11,68
Zweitarifzähler incl. Tarifschaltung	16,35
EDL 21 (Basiszähler)	29,12

### d) Blindstrom

	ct/kvarh
Blindmehrarbeit <sup>3)</sup>	1,20



gültig ab 01.01.2017

Laut Bescheid des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als Landesregulierungsbehörde vom 03.03.2009 wurden die Netzentgelte (Netznutzung Strom) für das Stromverteilungsnetz der SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH gemäß § 4,24 Anreizregulierungsverordnung (ARegV), ab dem 1. Januar 2017 wie folgt angepasst.

### e) Sperrgebühren

	€/ Vorgang (netto)	€/ Vorgang (brutto)
Sperrung	42,57	42,57
Entsperrung	35,77	42,57

### f) Konzessionsabgabe

	ct / kWh	
	< 25.000	< 100.000
Einwohnerzahl		
Tarifikunden	1,32	1,59
Schwachlastregelung	0,61	
Sondervertragskunden	0,11	

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabeverordnung und den bestehenden Konzessionsverträgen. Konzessionsabgabenrechtlich gelten gemäß § 2 (7) KAV Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen.

### g) Gesetzliche Umlagen

<b>KWK - Umlage nach KWK-Gesetz <sup>1) 4)</sup></b>	ct / kWh
KWKG- Umlage	0,438
<sup>1)</sup> Eine Rückerstattung der an den Netzbetreiber im Jahr 2017 geleisteten KWKG- Umlage an privilegierte Anschlussnutzer erfolgt erst, wenn und soweit die Genehmigung durch die EU- Kommission vorliegt.	
<b>Umlage nach §19 Abs.2 StromNEV <sup>4)</sup></b>	ct / kWh
Letztverbrauchergruppe A': für die ersten 1.000.000 kWh	0,388
Letztverbrauchergruppe B': oberhalb 1.000.000 kWh	0,050
Letztverbrauchergruppe C': oberhalb von 1.000.000 kWh	0,025
<b>Offshore-Haftungsumlage gem. §17f EnWG <sup>4)</sup></b>	ct / kWh
Letztverbrauchergruppe A': für die ersten 1.000.000 kWh	-0,028
Letztverbrauchergruppe B': oberhalb 1.000.000 kWh	0,038
Letztverbrauchergruppe C': oberhalb von 1.000.000 kWh	0,025
<b>Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV <sup>4)</sup></b>	ct / kWh
Umlage für abschaltbare Lasten	0,006

Die Entgelte sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zzgl. der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Aufschläge und Abgaben des KWK-G, der Konzessionsabgabe und §19 Abs.2 StromNEV-Umlage, der Offshore-Umlage gem. §17f EnWG sowie der Umlage abschaltbarer Lasten gem. §18 AbLaV (siehe sonstige Entgelte) und der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z.Zt. 19%).

- 1) Individuelle Netzentgelte nach §§ 19 Abs. 2 S. 1, 2, Abs. 3 und Abs. 4 StromNEV bietet der Netzbetreiber auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der im Rahmen der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur veröffentlichten Festlegungen und Beschlüsse an.
- 2) Die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung werden dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Biedenkopf GmbH Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister ist. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung, sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 21b EnWG. Das Entgelt für die Messdienstleistung beinhaltet die Messung im Sinne des § 21b EnWG. Alle Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der jeweils gültigen MWSt in Rechnung gestellt.
- 3) Eine Verrechnung erfolgt für die Blindarbeit, die monatlich über 50% der Wirkarbeit hinaus bezogen wird (cos φ kleiner 0,9). Der Preis versteht sich zzgl. der jeweils gültigen MWSt.
- 4) Die Angaben zu den Umlagen dienen zur allgemeinen Information; Anpassungen, Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten. Einzelheiten zu Umlagen sind der Veröffentlichung der ÜNB auf der Internetseite zu entnehmen:

<http://www.netztransparenz.de>

\*\* Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.